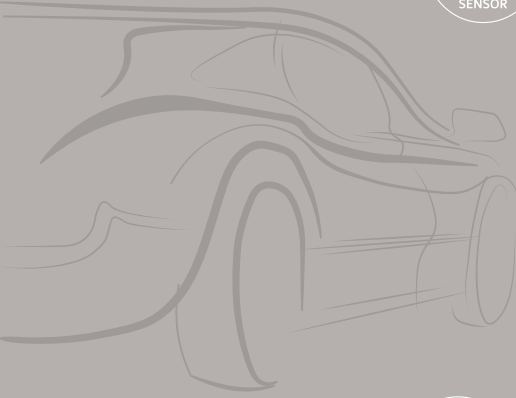




SCHWEIZER
ELECTRONIC

SENSOR AND POWER PCB SOLUTIONS



Einladung zur Hauptversammlung 2018

Schramberg
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Schweizer Electronic Aktiengesellschaft

Schramberg

ISIN: DE0005156236

WKN: 515 623

EINLADUNG ZUR 29. HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der am

Freitag, 29. Juni 2018, um 10.00 Uhr

in den Räumen unserer Gesellschaft

in

78713 Schramberg

Einsteinstraße 10

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.



[www.schweizer.ag/de/investorrelations/
hauptversammlung.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html)

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Schweizer Electronic AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des für die Schweizer Electronic AG und den Konzern zusammengefassten Lageberichts, jeweils zum 31. Dezember 2017, einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Sämtliche Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Schweizer Electronic AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, aus, ebenso wie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und können dort und auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html

eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt entfällt damit.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Schweizer Electronic AG zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.549.533,26 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie auf 3.767.985 dividendenberechtigte Stückaktien	EUR	1.130.395,50
Gewinnvortrag	EUR	4.419.137,76
Bilanzgewinn	EUR	5.549.533,26

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das heißt am Mittwoch, den 4. Juli 2018.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 12.015 Stück von der Gesellschaft derzeit gehaltenen, gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigten eigenen Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird der Hauptversammlung bei gleichbleibendem Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ein auf den Bestand eigener Aktien am Hauptversammlungstag angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet und vorgeschlagen werden, den nicht auf die Dividendenzahlung entfallenden Betrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Vorstandsmitgliedern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2018 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats ist frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten

Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND DER STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Schweizer Electronic AG in Höhe von EUR 9.664.053,86 eingeteilt in 3.780.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 3.780.000 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 12.015 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Alle Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens **Freitag, 22. Juni 2018, 24.00 Uhr**, zur Hauptversammlung angemeldet haben, sind gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist demgemäß der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **23. Juni 2018, 0.00 Uhr**, bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmelde- schlusstages. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der **22. Juni 2018, 24.00 Uhr**.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung bedeutet keine Sperre für die Veräußerung von oder die Verfügung über die Aktien. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiter frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach der Anmeldung zur Hauptversammlung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte ausschließlich der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem Technical Record Date bei der Gesellschaft eingehen, Teilnahme-, Stimmrechte und sonstige Rechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit vom Veräußerer bevollmächtigen. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss bei der Gesellschaft in Textform unter der Adresse

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erfolgen.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und Ihr Stimmrecht selbst ausüben. Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person, ausüben. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung und zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“.

Wenn Sie beabsichtigen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen, bitten wir um eine frühzeitige Anmeldung. Dadurch erleichtern Sie uns die Organisation der Hauptversammlung. Nach erfolgter Anmeldung erhalten alle Aktionären bzw. ihre Bevollmächtigten Eintrittskarten. Wir möchten klarstellend darauf hinweisen, dass die Eintrittskarte lediglich der Erleichterung der Organisation der Hauptversammlung dient und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesetz oder der Satzung darstellt. Eintrittskarten zur Hauptversammlung werden auf dem Postweg zugesandt.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dies kann entweder vor oder in der Hauptversammlung bis zur Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt geschehen. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann (Vollmachtsformular), wird den Aktionären im Anmeldebogen und auch zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt bzw. ist unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html abrufbar und wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Bevollmächtigung kann unter Verwendung dieses Vollmachtsformulars bzw. während der Hauptversammlung mittels des auf dem Stimmbogen aufgedruckten Vollmachtsformulars oder auf beliebige andere formgerechte Weise erfolgen.

Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, besteht ein Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Aktionäre können sich auch durch den von der Schweizer Electronic AG benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Dem Stimmrechtsvertreter müssen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den von der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung unterbreiteten Beschlussvorschlägen erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß den ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Schweizer

Electronic AG benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen an ihn müssen ebenfalls in Textform erfolgen. Ein Formular für die Vollmachts- und Weisungserteilung und weitere Informationen werden den Aktionären im Anmeldebogen zugesandt.

Das Formular ist außerdem unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html abrufbar und wird auf Verlangen auch jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder Telefax: +49 89 30903-74675
oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können unter der oben genannten Adresse bereits vor der Hauptversammlung erteilt werden. Aus organisatorischen Gründen bitten wir die Aktionäre, die Vollmachten und Weisungen in Textform bis **Donnerstag, 28. Juni 2018, 24.00 Uhr**, zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt können derartige Vollmachten und Weisungen unter der oben genannten Adresse auch widerrufen bzw. geändert werden.

Darüber hinaus bieten wir den zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionären, die zur Hauptversammlung erschienen sind, an, den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis zur Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt in Textform mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen und ihm Weisungen zu erteilen.

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und dass er auch nicht für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung steht, zu denen es keine mit dieser Einladung oder später bekannt gemachten Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat gibt.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

RECHTE DER AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABS. 2, 126 ABS. 1, 127, 131 ABS. 1 AKTG

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung insbesondere die folgenden Rechte zu:

ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG NACH § 122 ABS. 2 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das sind 189.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am **Dienstag, 29. Mai 2018, 24.00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Schweizer Electronic AG
Vorstand
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir gemäß § 124 Abs. 1 AktG bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN NACH §§ 126 ABS. 1, 127 AKTG

Aktionäre sind gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einen Gegenantrag zu stellen. Sie sind weiterhin gemäß § 127 AktG berechtigt, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern Vorschläge zu machen.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 Abs. 1 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html

zugänglich machen, wenn der Gegenantrag mit einer Begründung spätestens am **Donnerstag, 14. Juni 2018, 24.00 Uhr**, bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingeht:

Schweizer Electronic AG
Hauptversammlung
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
oder Telefax: +49 7422 512 397
oder E-Mail: ir@schweizer.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und dessen Begründung unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen abzusehen, z.B. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gelten nach § 127 AktG die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Allerdings brauchen Wahlvorschläge von Aktionären nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Wahlvorschlag nicht die in § 127 Satz 3 i.V.m. §§ 124 Abs. 3 Satz 4, 125 Abs. 1 Satz 5 AktG genannten Angaben enthält.

AUSKUNFTSRECHT DES AKTIONÄRS NACH § 131 ABS. 1 AKTG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, z.B. weil die Erteilung der Auskünfte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dazu geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder der Vorstand sich durch die Erteilung einer Auskunft strafbar machen würde.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satzung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten (insbesondere Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift eines vom jeweiligen Aktionär gegebenenfalls benannten Bevollmächtigten), um das Aktienregister ordnungsgemäß zu führen und um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die Depot führende Bank deren personenbezogene Daten an die Schweizer Electronic AG.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Schweizer Electronic AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist – ab dem 25. Mai 2018 – Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Dienstleister der Schweizer Electronic AG, die zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Schweizer Electronic AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Schweizer Electronic AG. Die Schweizer Electronic AG speichert die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand.

Sie haben nach Kap. III der DSGVO ein jederzeitiges Auskunfts- und Berichtigungsrecht sowie ein Recht auf Datenübertragung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder deren Löschung verlangen (z.B. falls Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden).

Sie haben auch ein **Widerspruchsrecht** bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit die Verarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO) erfolgt und sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Verarbeitung entgegenstehen. Bei Einlegen eines Widerspruchs beenden wir die Verarbeitung, es sei denn, sie dient überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Interessen unsererseits.

Die vorstehend genannten Rechte können Sie gegenüber der Schweizer Electronic AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

datenschutz@schweizer.ag

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Schweizer Electronic AG
Thomas Brüstle
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
FAX: +49 7422 512 399

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu. Die für die Schweizer Electronic AG zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in
Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: +49 711/615541-0
FAX: +49 711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Schweizer Electronic AG
Thomas Brüstle
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
E-Mail: datenschutz@schweizer.ag

Schramberg, im Mai 2018

Schweizer Electronic AG mit Sitz in Schramberg

Der Vorstand

KENNZAHLEN

	2017	2016	Veränderung in %
SCHWEIZER-Konzern (IFRS)			
Umsatz (Mio Euro)	120,9	116,1	4,2
Auftragsbestand (Mio Euro)	181,5	158,4	14,6
Auftragseingang (Mio Euro)	144,0	125,4	14,8
EBITDA (Mio Euro) ¹⁾	8,4	9,5	-11,4
EBITDA Quote (%)	7,0	8,2	
EBITDA vor Sondereffekte	11,4 ⁶⁾	9,5	20,0
EBITDA Quote vor Sondereffekte (%)	9,4 ⁶⁾	8,2	
EBIT (Mio Euro) ²⁾	0,3	1,8	-81,1
EBIT Quote (%)	0,3	1,6	
EBIT vor Sondereffekte	3,3 ⁶⁾	1,8	83,3
EBIT Quote vor Sondereffekte (%)	2,8 ⁶⁾	1,6	
Jahresergebnis (Mio Euro)	3,5	0,6	460,0
Jahresergebnis vor Sondereffekte	2,5 ⁷⁾	0,6	316,7
EPS (EUR)	0,92	0,16	460,0
Bilanzsumme (Mio Euro)	113,6	117,7	-3,5
Investitionen (Mio Euro)	3,6	9,0	-60,0
Eigenkapital (Mio Euro)	62,3	62,1 ⁵⁾	0,4
Eigenkapitalquote (%)	54,9	52,8 ⁵⁾	
Nettoverschuldungsgrad (%)	-6,5	-1,5 ⁵⁾	
Working Capital (Mio Euro)	22,1	20,2 ⁵⁾	9,3
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit (Mio Euro) ³⁾	4,6	6,5	-29,2
Mitarbeiter (am Jahresende) ⁴⁾	797	787	1,3

1) EBITDA: Gesamtleistung + Sonstige betriebliche Erträge ./ Materialaufwand ./ Personalaufwand ./ Sonstige betriebliche Aufwendungen

2) EBIT: EBITDA ./ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3) IAS 7

4) einschließlich Leiharbeitnehmer

5) adj. IAS 8

6) Sondereffekte beziehen sich auf Prozesskostenrückstellungen für laufende Klagen sowie Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines neuen Werkes in China

7) Sondereffekte beziehen sich auf 6) und den positiven Finanzergebniseinfluss aus Verkauf von Meiko Electronics Aktien

FINANZKALENDER

Datum	Veröffentlichung/Veranstaltung
29.06.2018	Hauptversammlung
04.07.2018	geplante Auszahlung der Dividende
10.08.2018	Halbjahresfinanzbericht 30.06.2018
09.11.2018	Mitteilung 3. Quartal 2018

ANFAHRT

Anschrift:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
Einsteinstraße 10
D-78713 Schramberg Germany
Tel.: +49 7422 512-0

Aus Richtung A81 Stuttgart/Singen:

- Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.

Vom Flughafen Stuttgart-Echterdingen kommend:

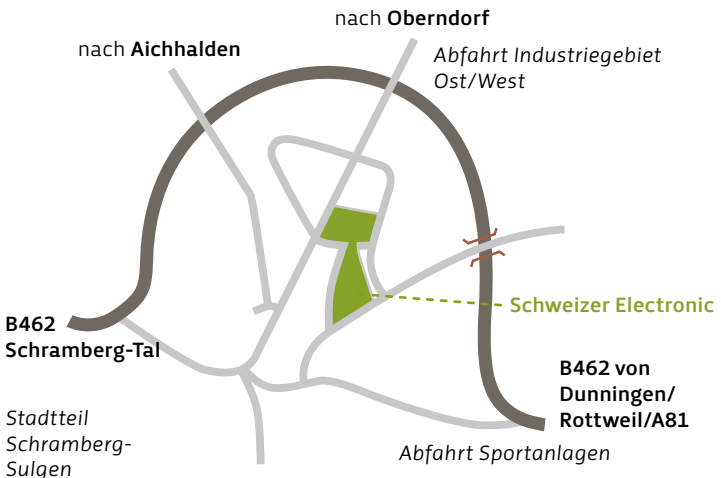
- Autobahn A8 Richtung Stuttgart/Karlsruhe bis zum Autobahnkreuz,
- dann Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.

Aus Richtung Offenburg/Freiburg/Straßburg/A5:

- Bundesstraße B33 bis Hausach.
- Ab Hausach Bundesstraße B294 bis Schiltach.
- B462 Richtung Rottweil/Schramberg.
- Durchfahrt der Talstadt Schramberg Richtung „Stadtteil Sulgen“/ Rottweil.
- Auf der Umgehungsstraße (B462) bis zur Abfahrt Industriegebiet Ost/West.
- Links auf die Heiligenbronner Str. bis Kreuzung Moritz-Meyer-Str./ Otto-Hahn-Str. (ca. 500 m).
- Links in die Otto-Hahn-Str. abbiegen, nach ca. 50 m dem Straßenverlauf nach rechts folgen in die Einsteinstraße.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich auf der linken Seite.

Vom Flughafen Zürich-Kloten kommend:

- Autobahn N1 Richtung Winterthur bis Abfahrt Schaffhausen.
- Durchfahrt der Stadt Schaffhausen Richtung Singen.
- Grenzübergang Thayngen.
- dann Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.



Bitte senden Sie mir den Geschäftsbericht 2017 zu.

Name, Vorname

Firma

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Bitte
frankieren,
falls Marke
zur Hand

Antwort

Schweizer Electronic AG
Hauptversammlung
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

Telefon +49 7422 512 302 – ir@schweizer.ag – www.schweizer.ag

SENSOR AND POWER PCB SOLUTIONS



SCHWEIZER
ELECTRONIC

Schweizer Electronic AG

Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Postfach 561
78707 Schramberg
Germany

www.schweizer.ag